



Kanton Bern
Canton de Berne

Arbeitslosigkeit und Ferien



Arbeitslosigkeit und Ferien – Ihre kontrollfreien Tage

Nach 60 bezogenen Taggeldern, haben Sie Anspruch auf 5 Tage Ferien (kontrollfreie Tage). An diesen Tagen müssen Sie keine Bewerbungen machen, nicht für Beratungsgespräche verfügbar sein und auch nicht an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen.

Diese 5 Tage können auch aufgespart werden. Zum Beispiel können Sie nach 120 Tagen insgesamt 10 Tage (2 Wochen) Ferien beziehen.

Bitte melden Sie Ihren gewünschten Ferienbezug 2 Wochen im Voraus bei Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater an.

Das müssen Sie wissen

- Nicht bezogene Ferientage verfallen, wenn Ihre Rahmenfrist – das ist der Zeitraum, während dem Sie Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben – abläuft. Sie werden nicht ausbezahlt und können nicht auf eine neue Rahmenfrist übertragen werden.
- Sollten Sie die angekündigten Ferien doch nicht beziehen, müssen Sie dies Ihrer Beraterin, Ihrem Berater umgehend melden. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die Ferien trotzdem als bezogen.
- Auch während der Ferien müssen Sie das Formular zu Ihren Arbeitsbemühungen fristgerecht einreichen.
- Tragen Sie die Ferientage im Formular «Angaben der versicherten Person (AvP)» ein und reichen Sie auch dieses fristgerecht ein.

Kann ich während der Arbeitslosigkeit unbezahlte Ferien beziehen?

- Wenn Sie keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub haben, können Sie bei Bedarf unbezahlten Urlaub beziehen. Wichtig ist, dass Sie dies mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater absprechen.
- Während der unbezahlten Ferien erhalten Sie keine Arbeitslosenentschädigung und sind von Beratungsgesprächen befreit.
- Falls Sie mehr als 4 Wochen unbezahlte Ferien innerhalb der ersten 3 Monate Ihrer Arbeitslosigkeit beziehen, riskieren Sie eine Verzögerung Ihres Anspruchs. Bitte wenden Sie sich immer zuerst an Ihre Beraterin oder an Ihren Berater.
- Während der unbezahlten Ferien müssen Sie sich weiterhin bewerben und das Formular zu Ihren Arbeitsbemühungen fristgerecht einreichen.
- Bitte tragen Sie die Ferientage im Formular «Angaben der versicherten Person» ein und reichen Sie auch dieses Formular fristgerecht ein.

